Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 82=102 (1936)

Heft: 11

Artikel: Der Ausschluss von der Pflicht zur persönlichen Dienstleistung als

betreibungsrechtliche Folge

Autor: Röthlisberger, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-14194

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ist ein Kursprogramm zu verlangen und zu genehmigen. Die Kurse sind zu inspizieren. Ungeeignete Lehrkräfte dürfen nicht geduldet werden. Der Wehrmann, der Zeit und Geld der ausserdienstlichen Weiterbildung opfert, hat ein Anrecht darauf, dass aus der ausserdienstlichen Tätigkeit jeder Dilettantismus verschwindet und planmässig gearbeitet wird.

Hier noch ein Wort an die jungen Gebirgsoffiziere. Die Zahl derer, die wirklich imstande sind, im Hochgebirge selbständig zu führen, ist klein, trotzdem dieses Erfordernis für einen Gebirgsoffizier elementar wäre. Diese Offiziere sollten sich in erster Linie zur Ausbildung zur Verfügung stellen. Die Aufbietung zu den Zentral- und Kaderkursen erfolgt über die Skioffiziere der Die Verbindung zwischen den gebirgstüchtigen Offizieren und den Skioffizieren muss besser werden. diese wegen mangelnder Kenntnis der alpinen Befähigung ihrer Untergebenen gezwungen sind, sogar in die Zentralkurse Leute zu schicken, welche die unbedingt erforderliche Gebirgstüchtigkeit nicht besitzen und deshalb das Kursziel nicht erreichen, so wird der errechnete Erfolg illusorisch. Die wirklich gebirgstüchtigen Offiziere sollen sich durch ihre Einheitskommandanten oder selbständig mit den Divisionsskioffizieren in Verbindung setzen und ihnen mitteilen, dass sie den Wunsch haben, aufgeboten zu werden. Bis zum Einrücken können eventuelle Lücken in den Vorkenntnissen praktisch oder durch Studium der alpinen Literatur noch ausgefüllt werden.

Es ist eine Ehre, dem Land an dieser Stelle zu dienen. Darum ist es Pflicht der Offiziere, die zu den Kursen einrücken, den Vorbedingungen hinsichtlich Gebirgstüchtigkeit zu genügen. Wer noch nicht soweit ist, und sich bei aufrichtiger Prüfung die Gebirgstüchtigkeit noch absprechen muss, soll sich selbst fördern. Gelegenheit dazu bietet sich in der Schweiz wahrlich genug.

Der Ausschluss von der Pflicht zur persönlichen Dienstleistung als betreibungsrechtliche Folge

Oblt. A. Röthlisberger, Bern.

Artikel 38 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (Sch. K. G.) bestimmt, dass auf dem Wege der Schuldbetreibung die Zwangsvollstreckungen durchgeführt werden, welche auf eine Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichtet sind. Das Betreibungsrecht, seinem Wesen nach Verfahrensrecht, gibt dem Gläubiger die Mittel in die Hand, seine vermögensrechtlichen Ansprüche dem Schuldner gegenüber unter staatlicher Mitwirkung zwangsweise geltend zu machen. Das Ergebnis ist immer das-

selbe, entweder wird der Gläubiger in seinen Ansprüchen befriedigt, oder aber, es wird sein Forderungsanspruch durch die Ausstellung eines Verlustscheines auf eine neue Grundlage gestellt. Damit findet das Verfahren betreibungsrechtlich seinen Abschluss.

Wer fruchtlos ausgepfändet oder in Konkurs gefallen ist, wird sehr oft als Mensch mindern Rechts angesehen, unbekümmert um die Gründe, die dazu führten. Durch die Kriegs- und Nachkriegszeit scheint indessen diese Auffassung eine gewisse Milderung erfahren zu haben. Nichtsdestoweniger finden sich Gesetzesbestimmungen vor, die ausgehend von der Tatsache des Konkurses oder der Auspfändung in ihrer Wirkung den Konkursiten bzw. den fruchtlos Ausgepfändeten empfindlich treffen, vielleicht empfindlicher als der Konkurs selbst. Eine solche Bestimmung findet sich unter anderem vor in der Militärorganisation von 1907 (M. O.). Artikel 18 dieses Bundesgesetzes besagt in Absatz 1, dass Offiziere, die in Konkurs fallen oder fruchtlos ausgepfändet werden, von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen sind. Dabei fallen die Gründe, die zur Zwangsvollstreckung führen, nicht in Betracht. Ausschlaggebend bleibt allein die Tatsache der Auspfändung oder des Konkurses. Zwar soll dem von der Dienstleistung ausgeschlossenen Offizier nicht zeitlebens die Möglichkeit genommen sein, wieder in die Armee eingeteilt zu werden. Erste Voraussetzung bleibt allerdings, dass die Gläubiger befriedigt, d. h. die bestehenden Verlustscheine eingelöst werden müssen. Ein gesetzlicher Anspruch auf Wiedereinteilung in die Armee steht dem ausgeschlossenen Offizier zwar nicht zu, vielmehr entscheidet die zuständige eidgenössische oder kantonale Wahlbehörde nach freiem Ermessen, ob der Ausgeschlossene zur Dienstleistung wieder zugelassen werden darf. Dies mag zunächst als Härte empfunden werden, indem der Ausgeschlossene im Ungewissen darüber bleibt, ob seinem Gesuche um Reaktivierung entsprochen wird oder nicht, nachdem er sich ehrlich und unablässig darum bemüht haben mag, seine Gläubiger zu befriedigen. Die strenge Beurteilung derartiger Gesuche findet ihre Begründung darin, dass die Autorität eines Offiziers und damit das Ansehen der Armee gewahrt werden muss und dass infolgedessen Kompromisslösungen grundsätzlich nicht in Frage kommen können.

Weniger streng gefasst ist die Bestimmung in bezug auf die Unteroffiziere. Artikel 18, Absatz 2 der zitierten M. O. bestimmt, dass Unteroffiziere, die in Konkurs fallen oder fruchtlos ausgepfändet werden, «für die Dauer dieses Zustandes» von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen sind. Dieser Wortlaut ist nicht sehr klar. Deutlicher ist die französische Fassung, die

besagt, dass ein Unteroffizier, der in Konkurs fällt, ausgeschlossen ist «aussi longtemps que subsiste le motif de cette exclusion».

Jedenfalls soll ein Offizier oder Unteroffizier immer dann und solange nicht Militärdienst leisten, als Verlustscheine vorhanden sind. Jeder Unteroffizier, der in Konkurs gefallen oder ausgepfändet ist und deswegen von der Erfüllung der Dienstpflicht hat ausgeschlossen werden müssen, wird zum Unterschied beim Offizier, zur Dienstleistung ohne Vorbehalt wieder zugelassen, nachdem seine Gläubiger befriedigt und die Verlustscheine gelöscht sind. Die ausserhalb des Betreibungsrechtes liegenden Gründe, die der Wiedereinteilung eines ausgeschlossenen Offiziers in die Armee hindernd im Wege sein können, kommen beim Unteroffizier nicht in Betracht.

In diesem Zusammenhang ist sodann zu beachten, dass der Ausschluss von der Erfüllung der persönlichen Militärdienstpflicht nicht etwa in dem Sinne aufgefasst werden darf, als handle es sich um einen Ausschluss aus der Wehrpflicht überhaupt. Artikel 1 M. O. sagt hierüber: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. Die Wehrpflicht umfasst: die Pflicht zur persönlichen Leistung des Militärdienstes — die Militärdienstpflicht; und die Pflicht zur Bezahlung eines Ersatzes — die Militärsteuerpflicht.»

Der von der Pflicht zur persönlichen Leistung des Militärdienstes Ausgeschlossene bleibt also wehrpflichtig, nur genügt er der Wehrpflicht nicht mehr wie bis anhin durch die persönliche Dienstleistung, sondern durch Bezahlung eines Ersatzes (Militärsteuer). Begrifflich umfasst die Wehrpflicht die Militärdienstpflicht und die Militärsteuerpflicht.

Auch schliesst ein Ausschluss aus der Militärdienstpflicht nicht den Verlust des Grades in sich. Der Ausgeschlossene leistet nach seiner Rehabilitierung in seinem frühern Grade wieder Dienst.

Nach der geltenden Praxis des eidg. Militärdepartementes darf in den Fällen, wo Aussicht auf Erfolg besteht, vorgängig der Verfügung des Ausschlusses eine Frist zur Tilgung der Verlustscheine gewährt werden. Es soll dies aber nicht allgemein geschehen. Während dieser Karenzzeit muss sodann die Einrükkungspflicht klar gestellt werden. Fällt ein Dienst in diese Zeit, so muss der Wehrmann davon dispensiert oder aber es muss sein Ausschluss aus der Armee vor Beginn des Dienstes verfügt werden. Handelt es sich um einen Angehörigen einer eidg. Truppe, so soll die kantonale Militärbehörde jeweilen sofort nach der betreibungsamtlichen Mitteilung über die Ausstellung von Verlustscheinen der zuständigen Abteilung des E. M. D. Meldung erstatten, damit diese über die weitere Behandlung des Falles verfügen kann.

Es bleibt nun noch zu prüfen, ob ein Ausschluss aus der Armee auch dann erfolgt, wenn gegen einen Offizier oder Unteroffizier das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt wird. In diesem Falle muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass betreibungsrechtlich der Schuldner nicht gleich beurteilt werden kann, wie wenn die Zwangsvollstreckung durchgeführt worden wäre. Besonders zu beachten ist dabei, dass der Schuldner nicht Konkursit ist und dass er jederzeit wieder betrieben werden kann und nicht erst dann, wenn er zu neuem Vermögen gekommen ist. Man könnte nun versucht sein anzunehmen, dass hier ein Ausschluss aus der Armee deshalb nicht gegeben sei, weil das Betreibungsverfahren nicht durchgeführt wurde und infolgedessen die betreibungsrechtlichen Folgen gar nicht eintreten können. Dieser Erwägung muss nun entgegengehalten werden, dass in einem solchen Falle die finanzielle Lage des Schuldners äusserst schlecht ist, indem sein Vermögen nicht einmal hinreicht, um die Kosten des Verfahrens zu bestreiten. Es müsste das Rechtsempfinden unbedingt verletzen, wenn aus diesen betreibungsrechtlichen Erörterungen heraus ein Ausschluss aus der Armee nicht sollte erfolgen können. Zu einem andern Ergebnis und damit zu einer befriedigenderen Lösung gelangt man, wenn in einem solchen Falle die Voraussetzungen zu einem Ausschluss aus der Armee nicht erst vom Ergebnis der durchgeführten Zwangsvollstreckung abhängig gemacht werden, sondern schon dann vorliegen, wenn das Konkurserkenntnis ausgesprochen worden ist. «In Konkurs gefallen» ist einer dann, wenn das Konkurserkenntnis ausgesprochen worden ist. Ob das Verfahren durchgeführt wird oder mangels Aktiven eingestellt werden muss, bleibt sich für die Beurteilung der Frage des Ausschlusses aus der Militärdienstpflicht durchaus gleich, d. h. solange die Gläubiger im einen wie im andern Falle nicht gedeckt werden, bleibt der Grund zum Ausschluss aus der Armee bestehen. Wenn Jaeger in seinem Kommentar zum Sch. K. G. (zu Art. 230) erklärt, dass die Folgen einer auf solche Art erfolgten Schliessung des Konkursverfahrens (also Schliessung des Konkursverfahrens mangels Aktiven) in öffentlich-rechtlicher Hinsicht (Art. 26) die gleichen sind, wie wenn das Verfahren durchgeführt worden wäre, so spricht das ebenfalls für die Richtigkeit vorstehender Ausführungen.

Endlich dürfte die Frage von Bedeutung sein, ob Art. 18 M. O. auch für die Fälle zur Anwendung gelangt, wo für die in Betreibung gesetzte Forderung genügend pfändbares Vermögen nicht vorhanden ist und demzufolge die Pfändungsurkunde dem Gläubiger als provisorischer Verlustschein dient. Art. 115 Sch. K. G. unterscheidet zwischen dem Verlustschein schlechtweg und dem provisorischen Verlustschein. Ist kein pfändbares Ver-

mögen vorhanden, so bildet die Pfändungsurkunde den (definitiven) Verlustschein. Dieser gilt als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Sch. K. G., d. h. wenn der Schuldner wieder zu Vermögen gekommen ist und der Gläubiger eine neue Betreibung anhebt, dieser die provisorische Rechtsöffnung auf Grund des Verlustscheines verlangen kann. Weiter bildet dieser Verlustschein einen Arrestgrund und berechtigt zur Anfechtungsklage.

Sodann ist er gegenüber dem Schuldner unverjährbar und unverzinslich. Weitere zivilrechtliche Wirkungen des Verlustscheines sind festzustellen im ehelichen Güterrecht, im Erbrecht und Obligationenrecht und endlich sind die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses zu nennen.

Wesentlich anders ist die rechtliche Auswirkung, wenn wohl einiges, nach der Schatzung des Beamten aber nicht genügendes Vermögen vorhanden ist und daher die Pfändungsurkunde dem Gläubiger als provisorischer Verlustschein dient. In diesem Falle bildet der provisorische Verlustschein einen Arrestgrund und berechtigt zur Anhebung der Anfechtungsklage, die übrigen hievor aufgeführten Rechtswirkungen, mit welchen der Gesetzgeber den endgültigen Verlustschein ausgestattet hat, kommen dagegen nicht in Betracht.

Der provisorische Verlustschein kann seinem Wesen nach nur vorläufige Geltung haben. Er bleibt denn auch nur solange in Kraft, bis das Verfahren durchgeführt ist und definitive Verlustscheine ausgestellt sind. Dementsprechend können die Rechtswirkungen nicht die gleichen sein wie beim definitiven Verlustschein, wenn die Unterscheidung zwischen provisorisch und definitiv Sinn haben soll. Im Zeitpunkt der Ausstellung der provisorischen Verlustscheine ist zunächst noch nicht sicher, ob und namentlich wie weit die Gläubiger in ihren Ansprüchen befriedigt werden, denn das Betreibungsverfahren wird damit nicht etwa abgeschlossen. Der provisorische Verlustschein bildet gleichsam einen Ring in der Kette der Betreibungshandlungen und hat vornehmlich als Feststellungsurkunde nur solange Geltung, bis das Betreibungsverfahren durch Ausstellung definitiver Verlustscheine endgültig abgeschlossen wird. Sollte allenfalls die Betreibung erlöschen oder die Gläubiger befriedigt werden, bevor endgütige Verlustscheine ausgestellt werden, dann fallen die provisorischen Verlustscheine in Ermangelung des Grundes für ihre weitere Existenz dahin.

Aus diesen Erörterungen muss gefolgert werden, dass der provisorische Verlustschein mit seinen beschränkten Rechtswirkungen nicht die Voraussetzungen erfüllt, um eine Massnahme von der Tragweite, wie sie ein Ausschluss aus der Armee darstellt, rechtfertigen zu können.